



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsge- setzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Biogasanlage Maucher, in Gaisbeuren, Erweiterung u.a. um ein BHKW für den Flexbetrieb
Antragstellerin: Bioenergie Maucher KG

Die Bioenergie Maucher KG, Alter Bühlweg 1, 88339 Bad Waldsee, beantragt eine Änderungsgenehmi-
gung auf Flst. Nr. 147, Gemarkung Gaisbeuren, Bad Waldsee. Beantragt wird:

- Die Errichtung und der Betrieb eines dritten BHKWs mit SCR Katalysator
- Errichtung und Betrieb von zwei Notkühlern
- Die Umnutzung der Garage in einen Maschinenraum
- Die Umnutzung der Zündöllangertanks in AdBlue Lagertanks
- Die Errichtung und Betrieb eines SCR Katalysators für das bestehende BHKW

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Immissionschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Umnutzung der Garage in einen Maschinenraum und die Umnutzung der Lagertanks haben keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter. Das neue BHKW hat eine Feuerungswärmeleistung von 1329 kW und dient dem Flex-Betrieb. Da die Inputmenge und die Gaserzeugung nicht erhöht werden, sind die Belastungen im Durchschnitt gleich. Jedoch kann es durch die gleichzeitige Nutzung von künftig drei BHKWs zu einer höheren Lärmbelastung kommen. Durch den Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort und den Vorsorgemaßnahmen ist eine Überschreitung der zulässigen Lärmimmissions-

richtwerte nicht zu erwarten.

2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:

- a) In der näheren Umgebung sind Biotope vorhanden. Die „Gehölze zwischen Atzenreute und Gaisbeuren“ und das „Schilf-Röhricht südlich Gaisbeuren“.
- b) Das Vorhaben liegt in einem Wasserschutzgebiet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 31.05.2023

Harald Sievers, Landrat